

## Bescheid

**über die Änderung und Verlängerung  
der Geltungsdauer  
der allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung vom**

9. Mai 2005

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten  
Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0  
Fax: +49 30 78730-320  
E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum: 2. Juni 2010      Geschäftszeichen:  
III 51-1.7.1-13/10

Zulassungsnummer:

**Z-7.1-3308**

Geltungsdauer bis:

**31. Dezember 2013**

Antragsteller:

**LIVE Gesellschaft für Abgastechnologie mbH**  
Johann-Philipp-Reis-Straße 6, 55469 Simmern

Zulassungsgegenstand:

**Zweischaliger Systemschornstein  
T400 N1 D 3 G50 L90**

Dieser Bescheid ändert und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.1-3308 vom 9. Mai 2005. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

A Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

### "1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist der zweischalige Systemschornstein mit der Produktklassifizierung T400 N1 D 3 G50 L90 bestehend aus der abgasführenden Innenschale aus nicht-rostendem Stahl mit rundem Querschnitt und einer Außenschale aus Vermiculit-Wärmedämmplatten mit rechteckigem lichten Querschnitt. Zwischen dem äußeren Durchmesser der Innenschale und dem inneren lichten Durchmesser der Außenschale besteht ein 2,5 cm breiter Luftspalt.

Der Bausatz ist zur Herstellung von Systemschornsteinen entsprechend DIN V 18160-1:2006-01<sup>1</sup>, Abschnitt 7 bestimmt."

B Der Abschnitt 2.2.2 erhält folgende Fassung:

### "2.2.2 Kennzeichnung

Der Bausatz, der Lieferschein, die Verpackung oder der Beipackzettel des Bausatzes müssen vom Hersteller mit den Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Angabe der Produktklassifizierung T400 N1 D 3 G50 L90 nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind."

C Der Abschnitt 3 erhält folgende Fassung:

### "3 Bestimmungen für den Entwurf und Bemessung

Für den Entwurf und die Bemessung der zweischaligen Schornsteine gelten die Bestimmungen von DIN V 18160-1:2006-01<sup>1</sup>, Abschnitt 6 und 10 bis 13.

Die Standsicherheit freistehender Bauteile sowie die sichere Aufnahme der Lasten durch angrenzende Gebäudeteile sind in jedem Einzelfall nachzuweisen. Insbesondere sind dabei die entsprechend DIN V 18160-1:2006-01<sup>1</sup>, Abschnitt 13.2.3 temperaturabhängigen Materialfestigkeiten zu berücksichtigen."

Kersten



<sup>1</sup> DIN V 18160-1:2006-01

Abgasanlagen-Teil 1: Planung und Ausführung